

## **Geschäfts- und Wahlordnung (GWO) für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Passau**

### **§ 1 Sitz und Stimmrecht**

1. Der Diözesanversammlung gehören die in der Diözesan-Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Passau in § 12 Absatz 2 genannten Vertreter und die Delegierten mit Sitz und Stimme an.

Die Meldung der Delegierten erfolgt schriftlich durch einen Beauftragten der Kolpingsfamilie.

2. Als stimmberechtigter Delegierter kann nur entsandt werden, wer gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 2.1.6 von der Mitgliederversammlung als Vorstandsmitglied respektive als Leiterin oder Leiter der Kolpingjugend gewählt und dem Diözesanverband gemeldet ist. Maßgebend dafür ist jeweils die im Diözesanbüro vorliegende aktuelle Veröffentlichung im Schematismus.

Bezüglich § 12 Absatz 2.1.3 wegen der Entsendung weiterer Delegierter wird als Stichtag der Mitgliederstand vom 30.09. des Vorjahres festgelegt. Maßgebend ist die vom Kolpingwerk Deutschland vorgelegte Mitgliederstatistik über die Mitgliederzahlen in den Kolpingsfamilien.

3. Über die Entsendung der Delegierten entscheidet der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit.
4. Berater und Gäste sowie Vertreter der Presse können vom Diözesanpräsidium zur Diözesanversammlung eingeladen werden.

## § 2 Einberufung

1. Für die Einberufung der Diözesanversammlung (4 Wochen vor dem Termin) gelten die in § 12 Abs. 5 Diözesan-Satzung festgelegten Bestimmungen. Die Einberufungsfrist lt. Diözesan-Satzung gilt auch als gewahrt, wenn die Einberufung in dem offiziellen Mitteilungsblatt für Vorstandsmitglieder "Kolping-Info" fristgemäß veröffentlicht wird.
2. Die Einberufungsfrist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben bzw. die Veröffentlichung im Kolping-Info den Poststempel spätestens vom Tage vor Beginn der Frist trägt.
3. Aufgrund des Delegiertenprinzips erhalten die Vorsitzenden der Kolpingsfamilie respektive die Bezirksverbände die Einladung in der entsprechenden Anzahl zugesandt mit der Bitte, sie an die gewählten Delegierten weiterzureichen.

## § 3 Anträge

1. Anträge an die Diözesanversammlung können gestellt werden:
  - von den Vorständen der Kolpingsfamilien in der Diözese Passau
  - von den eingerichteten Bezirksvorständen in der Diözese Passau
  - vom Diözesanvorstand
  - vom Diözesanpräsidium
  - von der Diözesankonferenz der Kolpingjugend
  - von den stimmberechtigten Diözesan-Vorstandsmitgliedern
  - von den Vorsitzenden der vom Diözesanverband gegründeten Rechtsträgern gemäß Stimmberechtigung der Diözesan-Satzung
2. Die Anträge müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung in der Diözesan-Geschäftsstelle eingegangen sein. Die eingegangenen Anträge werden mindestens eine Woche vor Beginn der Diözesanversammlung allen Kolpingsfamilien über die gemeldeten Verbindungspersonen zugestellt. Jede Kolpingsfamilie hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, daß die Delegierten der Diözesanversammlung von den Anträgen in Kenntnis gesetzt werden.

## Seite -3- Geschäfts- und Wahlordnung

3. Zusatz- und Abänderungsanträge sind schriftlich zu stellen. Für sie gilt nicht die in § 3 der GWO genannte Frist.
4. Der Diözesanvorstand fungiert selbst als Antragskommission bzw. er kann eine Antragskommission aus Mitgliedern des Diözesanvorstandes und sonstigen fachkundigen Personen bestellen.
5. Initiativanträge können von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und in der Einladung bekanntgegeben sowie von der Diözesanversammlung am Beginn beschlossen.
2. Die Tagesordnung jeder Diözesanversammlung erhält mindestens - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - folgende Punkte:
  - a) Eröffnung der Diözesanversammlung durch den Diözesanvorsitzenden
  - b) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und ihrer Beschlußfähigkeit
  - c) Beschluß über die endgültige Tagesordnung
  - d) Erstattung des Rechenschaftsberichts durch den Diözesanvorstand
  - e) Bekanntgabe des Finanzberichts des Kolpingwerkes Passau e. V. einschließlich des Kassenprüfungsberichts
  - f) Anträge.

### § 5 Leitung

1. Der Diözesanvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Diözesanversammlung.

## **Seite -4- Geschäfts- und Wahlordnung**

2. Ist der Diözesanvorsitzende verhindert, werden seine Rechte und Pflichten vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen bzw. bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Diözesanpräsidiums.
3. Der Diözesanvorsitzende kann die Leitung der Diözesanversammlung einem anderen Mitglied des Diözesanvorstandes übertragen. Er muß dies bei Beratungspunkten tun, bei denen er die Berichterstattung übernommen hat oder die seine Amtsführung betreffen.

### **§ 6 Beratung in der Diözesanversammlung**

1. Der Versammlungsleiter ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
2. Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten innerhalb des Tagesordnungspunktes, zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachbereichen.
3. Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes, in der Regel nach Kenntnisnahme durch den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Wortmeldungen nach Stichpunkten ordnen.
4. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zuzulassen. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens aber am Ende der Diözesanversammlung erteilt. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Abstimmung gebracht werden. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluß der Rednerliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung

## Seite -5- Geschäfts- und Wahlordnung

- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Hinweise zur Geschäftsordnung.
5. Den Mitgliedern des Diözesanvorstandes ist auf Verlangen außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Der Antragsteller hat vor Eintritt in die Abstimmung das Recht auf ein Schlußwort.
  6. Die Diözesanversammlung kann auf Antrag des Diözesanvorsitzenden oder des Versammlungsleiters die Redezeit beschränken. Der Diözesanvorsitzende oder der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

### § 7 Beschlußfassung

1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erwünscht.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit (mehr zustimmende als ablehnende Stimmen) der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Diözesan-Satzung eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Enthaltungen werden bei Abstimmungen wie ungültige Stimmen (z. B. leerer Wahlzettel) gezählt und werden deshalb bei der Anzahl der Stimmberechtigten nicht berücksichtigt.
4. Die Abstimmung ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
  - a) Wer ist für den Antrag? b) Wer ist gegen den Antrag?
  - c) Wer enthält sich der Stimme?
5. Zu Anträgen oder Tagesordnungspunkten, die durch Abstimmung bereits erledigt wurden, kann nur mehr auf Beschluß von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung das Wort erteilt werden.

6. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Diözesanpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Wahlordnung**

1. Vor jeder Wahl bestellt der Diözesanvorstand einen Wahlausschußvorsitzenden. Der Wahlausschußvorsitzende bereitet im Zusammenwirken mit dem Diözesanvorstand die Wahl vor, schreibt die zu wählenden Ämter aus und wickelt die Wahl ab.
2. Wahlvorschlagsberechtigt sind die in § 1 der Geschäftsordnung genannten stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.
3. Wahlvorschläge sollen schriftlich zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Wahlausschußvorsitzenden eingereicht werden, der die Zustimmung des Vorgeschlagenen einholt.
4. Der Diözesanvorstand kann auch nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eigene Wahlvorschläge machen. Er soll eigene Vorschläge unterbreiten, wenn innerhalb der genannten Vorschlagsfrist keine Kandidaten gemeldet wurden.
5. Der Wahlausschußvorsitzende kann bei der Diözesanversammlung die Kandidatenliste nochmals eröffnen und um mündliche Vorschläge bitten, er muß dies tun, wenn für ein Amt keine Kandidaten vorgeschlagen wurden.
6. Für die Durchführung der Wahlen werden von der Diözesanversammlung auf Vorschlag des Wahlausschußvorsitzenden drei weitere Mitglieder zur Bildung eines Wahlausschusses bestellt. Der Wahlausschuß stellt dann nochmals die Beschlußfähigkeit und die Zahl der Stimmberechtigten fest.

## Seite -7- Geschäfts- und Wahlordnung

7. Die Wahlen werden gemäß der ausgeschriebenen Reihenfolge durchgeführt. Jeder Kandidat stellt sich persönlich kurz vor und anschließend wird gefragt, ob Personalbefragung bzw. Personaldebatte gewünscht ist.
8. Die Wahlen erfolgen geheim. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten) der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
9. Für die Wahl des Diözesanpräses gelten die genannten Bestimmungen nur soweit, als sie den in der Diözesan-Satzung verankerten Festlegungen nicht widersprechen.
10. Über die Wahl ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, aus dem die zu wählenden Ämter und die dafür zur Verfügung stehenden Kandidaten ersichtlich sind. Bei jedem Abstimmungsvorgang sind die abgegebenen Stimmzettel zu erfassen und wieviel Stimmen auf die einzelnen Kandidaten entfallen bzw. wenn nur ein Kandidat aufgestellt, wieviel Ja-Stimmen er erhält und wieviel Nein-Stimmen. Außerdem ist die Zahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Ebenso ist im Protokoll festzuhalten, ob er die Wahl annimmt.

## § 9 Protokoll

1. Über die Beratungen der Diözesanversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Diözesan-Geschäftsführer sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Verlangt ein Redner die Aufnahme einer Notiz in das Protokoll, so hat er die Protokollnotiz schriftlich dem Versammlungsleiter zu übergeben.

2. Das Protokoll wird nach Fertigstellung den Diözesan-Vorstandsmitgliedern und den Vorsitzenden der Kolpingsfamilien respektive den Bezirksverbänden zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Versand Widerspruch eingelegt wird.

## Seite -8- Geschäfts- und Wahlordnung

3. Der Diözesanvorstand hat innerhalb von acht Wochen über den Widerspruch zu befinden. Den Widerspruchführenden ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Bei der nächsten Diözesanversammlung wird über eventuell eingelegte Widersprüche und über die Entscheidung des Diözesanvorstandes in Kenntnis gesetzt.

### § 10 Öffentlichkeit

Die Diözesanversammlung findet grundsätzlich nicht öffentlich statt. Die in § 1 Abs. 4 GWO genannten Personen können auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der Versammlung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

### § 11 Schlußbestimmungen

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde von der Diözesanversammlung am 25.11.1995 beschlossen und tritt somit in Kraft.

Passau, 25.11.1995

Diözesanpräsidium:

Rudi Feitz  
Diözesanvorsitzender

Michael Bär  
Diözesanpräses

Harald Binder  
Diözesan-Geschäftsführer